

---

**2087/A(E) XXIV. GP**

---

**Eingebracht am 05.10.2012**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Entschließungsantrag**

der Abgeordneten Stefan Petzner  
Kolleginnen und Kollegen

betreffend Verhängung der Rückzahlsperrung gem. § 14 Absatz 1 des österreichischen Bundesgesetzes über Eigenkapital ersetzende Gesellschafterleistungen über die Hypo Alpe Adria

Angesichts des neuen Kapitalbedarfs der Hypo Alpe Adria und konkret im Zusammenhang mit der anstehenden Rückzahlung von über drei Milliarden Euro Hypo-Geldern an die Bayerische Landesbank, ist es dringend notwendig, dass Finanzministerin Maria Fekter als befugte Eigentümervertreterin umgehend eine Rückzahlsperrung über die Hypo Alpe Adria verhängt.

Derzeit muss die Bank aus rechtlichen Gründen von einer Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der BayernLB ausgehen und muss dementsprechende Vorkehrungen in der Bilanz vornehmen, d. h. für diese drei Milliarden müssen Rücklagen gebildet werden. Würde nun Finanzministerin Fekter gegenüber der BayernLB die einseitige Kündigung dieser vertraglich fixierten Rückzahlungsverpflichtung aussprechen sowie gegenüber den Organen der Hypo eine Rückzahlsperrung für diese drei Milliarden verhängen, würde diese enorme Summe rechtsgültig und mit einem Schlag positiv kapitalwirksam werden. Die Folge: Der aktuelle Kapitalbedarf der Hypo wäre unmittelbar gedeckt und kein weiteres Steuergeld nötig.

Nicht zuletzt zeigt die Nichtigkeitsklage der Republik Österreich gegen einen Beschluss der EU-Kommission in Sachen Hypo Alpe Adria, dass bei der Notverstaatlichung der Bank im Jahr 2009 Fehler gemacht wurden

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

### **Entschließungsantrag:**

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesministerin für Finanzen wird aufgefordert als befugte Eigentümervertreterin über die Hypo Alpe Adria Bank International AG die Rückzahlsperrung gem. § 14 Absatz 1 des österreichischen Bundesgesetzes über Eigenkapital ersetzende Gesellschafterleistungen zu verhängen.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Finanzausschuss verlangt.

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**